

**45. Ist die Gesamtverbindlichkeit von Mitangeklagten zum Tragen von Auslagen im Urteil besonders auszusprechen?
St.P.D. §. 498 Abs. 2.**

I. Straffenat. Ur. v. 2. Februar 1880 g. J. Rep. 117/80.

I. Landgericht Landshut.

Die Revision des Staatsanwaltes wurde verworfen.

Gründe:

„Die beiden Angeklagten sind wegen eines zum Nachteil des J. H. ausgeführten Diebstahls und zwar J. J. als Thäter und R. H. als Gehülfe zu Gefängnisstrafen, sowie in die Kosten verurteilt worden. Die Revision behauptet Verletzung des §. 498 Abs. 2 St.P.D., weil das Urteil die Haftbarkeit der Angeklagten als Gesamtschuldner für die entstandenen Auslagen nicht ausgesprochen habe. Es ist indessen das Princip des §. 498 Abs. 2 von der Strafprozeßordnung als ein allgemein gültiges hingestellt worden, welches, insoweit das Gesetz selbst eine Ausnahme nicht zuläßt, überall anzuerkennen ist. Darum kann die Verurteilung mehrerer Mitangeklagten, welche in Bezug auf die nämliche That straffällig geworden sind, in die Kosten — und somit auch in die Auslagen — im Sinne der St.P.D. gar nicht anders verstanden werden, als daß dieselben die Auslagen als Gesamtschuldner zu tragen haben. Eines hierauf gerichteten besonderen Anspruchs im Urteile bedarf es sonach nicht.“